

VERORDNUNG (EG) Nr. 118/96 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1996

zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wirdDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 der Kommissi-
on ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der
Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durch-
führungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor
Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2931/95, insbesondere auf Artikel 8
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse
Instabilität gekennzeichnet. Es muß deshalb verhindert
werden, daß aus spekulativen Gründen Anträge gestellt
werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen denAusführern und eine Unterbrechnung der Ausfuhr der
genannten Erzeugnisse während des restlichen Zeitraums
zur Folge haben könnten. Die Erteilung von Lizenzen
sollte deshalb für die betreffenden Erzeugnisse vorüberge-
hend ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von
Erzeugnissen der KN-Codes 0401, 0402, 0403 10 11 bis
0403 10 39, 0403 90, 0404 90 und 0406 wird vom 25. bis
31. Januar 1996 ausgesetzt.(2) Den nicht erledigten Anträgen auf Erteilung von
Lizenzen, die ab 25. Januar 1996 erteilt werden müßten,
wird nicht stattgegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.